

## UPDATE VERGABERECHT

### ANGEBOTSFRISTVERLÄNGERUNG AUßERHALB VON § 20 ABS. 3 VgV

**VK Bund, Beschluss vom 15.10.2018 – VK 1-89/18**

Auftraggeber A schrieb europaweit im offenen Verfahren die Lieferung von Fernwärme aus. Die Lieferung soll dabei über eine noch zu bauende Fernwärmeleitung bis zu einer festgelegten Übergabestelle auf der Liegenschaft des A erfolgen. Planung und Bau dieser Leitung sind ebenfalls Gegenstand des Auftrags. Die ursprüngliche Angebotsfrist betrug angesichts der überdurchschnittlichen Komplexität des Auftrags 117 Tage und wurde in Reaktion auf von Bewerbern mitgeteilten Schwierigkeiten bei der Planung der Fernwärmeleitung zunächst um zwei Wochen und sodann noch einmal um weitere knapp vier Wochen verlängert. Bieter B gab während der ersten Fristverlängerung ein Angebot ab und rügte die weitere Fristverlängerung, weil es hierfür an einer gesetzlichen Ermächtigung fehle. Nachdem A der Rüge nicht abhalf und innerhalb der zweiten Verlängerung noch zwei weitere Angebote eingingen, stellte B einen Nachprüfungsantrag gegen die zweite Fristverlängerung.

Ohne Erfolg. Die VK entschied, A dürfe die ursprünglich gesetzte Angebotsfrist im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens verlängern, ohne dass es einer gesonderten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfte. Insbesondere § 20 Abs. 3 VgV stehe dem nicht entgegen, da diese Vorschrift nur zwei Fälle einer zwingend anzuordnenden Fristverlängerung normiere, nicht aber den Rückschluss zulasse, dass eine freiwillige Fristverlängerung per se ausgeschlossen sei. Die Verlängerungsentscheidung müsse jedoch stets das Ergebnis einer pflichtgemäßen Ermessensausübung sein und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Hier sei vor allem zu berücksichtigen, dass ein Bieter umso längere Trassenstücke planen und kalkulieren müsse, je weiter seine Anlage von der zu versorgenden Liegenschaft entfernt sei und dass daher für A ein Risiko der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens im Falle einer abgelehnten Verlängerung der Angebotsfrist bestanden habe. Die weitere Fristverlängerung sei somit zur Ermöglichung eines größtmöglichen Wettbewerbs erfolgt und nicht, um einem bestimmten „präferierten“ Bieter noch die fristgerechte Angebotsabgabe zu ermöglichen.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Durch die Entscheidung der VK Bund wird einem Auftraggeber die – auch mehrmalige – Angebotsfristverlängerung außerhalb des § 20 Abs. 3 VgV ermöglicht, nicht jedoch eine „Günstlingswirtschaft“ zugunsten eines präferierten Bieters. Denn eine Fristverlängerung erfordert in einem solchen Fall eine sachgerechte Ermessensausübung unter besonderer Berücksichtigung der Komplexität und des Umfangs des Auftrags. Da zudem die Entscheidung zur Fristverlängerung der Nachprüfung auf sachfremde Erwägungen / sonstige Ermessensfehler unterliegt, ist eine sorgfältige Dokumentation der diesbezüglichen Entscheidungsgründe geboten.